

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	03.02.2020

Entscheidung des Finanzgerichts Köln in einem Gewerbesteuerfall nach Betriebsprüfung

Das Finanzgericht Köln hat der Stadt Köln am 27.12.2019 ein Urteil in einem Gewerbesteuerfall mit erheblicher haushaltswirtschaftlicher Auswirkung zugestellt. Das Urteil betrifft das Steuerjahr 2008, hat jedoch Auswirkungen auf ältere Jahre und bis heute.

Klägerin ist die Gesellschaft eines Konzerns, der zahlreiche Geschäftsstellen in ganz Deutschland unterhält. Eine der bedeutenden Gesellschaften des Konzernverbunds befindet sich mit einer großen Geschäftsstelle (Betriebsstätte) seit jeher in Köln. Das Steueramt der Stadt Köln hat die gewerbesteuerlichen Sachverhalte dieser Gesellschaft im Rahmen der seit dem Jahr 2010 laufenden Betriebsprüfungen von Anfang an intensiv analysiert und bewertet.

Im Rahmen der Betriebsprüfung stellte sich heraus, dass die Gesellschaft keine Arbeitsverträge abgeschlossen hatte. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer waren vielmehr mit einer Organgesellschaft (Tochter) mit Sitz in einer Stadt mit einem niedrigen Gewerbesteuer-Hebesatz, oder aber bei zwei anderen Gesellschaften des Konzernverbunds angestellt. Diese beiden anderen Konzerngesellschaften stellten die Angestellten anteilig und im häufigen Wechsel allen Gesellschaften des Konzernverbunds über Dienstleistungsverträge zur Verfügung.

Die gesetzliche Aufteilung der Gewerbesteuer zwischen Gemeinden mit Betriebsstätten (Zerlegung nach §§ 28ff Gewerbesteuergesetz) erfolgt grundsätzlich nach der Lohnsumme der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Nur in seltenen und außergewöhnlichen Sonderfällen lässt die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs einen anderen Aufteilungsmaßstab zu.

Eine dieser Ausnahmefälle ist die typische Arbeitnehmerüberlassung („Leiharbeiter“). Die Dienstleistungsverträge des Konzerns sind jedoch so gestaltet, dass bestimmte Merkmale einer Arbeitnehmerüberlassung nicht vorliegen.

Das Gericht sah in seinem Urteil die Voraussetzungen für eine Sonderzerlegung nach § 33 Gewerbesteuergesetz als gegeben an, da die Zerlegung nach Arbeitslöhnen angesichts der zahlreichen Beschäftigten insbesondere am Standort Köln zu einem „offenbar unbilligen Ergebnis“ geführt hätte. Die

in einer Geschäftsstelle dauerhaft tätigen Arbeitnehmer sind nun bei der Sonderzerlegung zu berücksichtigen, auch wenn die Arbeitsverträge mit einer anderen Konzerngesellschaft an einem anderen Ort abgeschlossen wurden. Da ein großer Teil der Beschäftigten des Konzerns in Köln tätig ist, entfällt auf die Stadt Köln der Löwenanteil der Gewerbesteuer (für das Streitjahr: 47,45 %).

Wenn die Klage erfolgreich gewesen wäre, hätte das Steueramt entsprechend den Steuererklärungen der Gesellschaft für alle Steuerjahre insgesamt bis 2019 etwa 47,9 Mio. EUR erstatten müssen. Falls die Gerichtsentscheidung rechtskräftig wird, bleiben die entsprechenden Zahlungen dem städtischen Haushalt nicht nur erhalten. Vielmehr können darüber hinaus Mehrbeträge für alle Steuerjahre insgesamt in Höhe von ca. 30,7 Mio. EUR festgesetzt werden. Das Finanzgericht Köln hat die Revision nicht zugelassen. Die Klägerin kann aber gegen das Urteil noch Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof erheben.

gez. Prof. Dr. Diemert